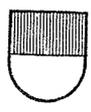


46/26



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
17. August 1982

Nr. 2323

EG Deitingen: Teilweise Genehmigung des Strassenklassie-  
rungsplanes / Beschwerde

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regie-  
rungsrat den Strassenklassierungsplan, Masstab 1:3000  
zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die heute rechtsgültige Nutzungsplanung der Gemeinde Dei-  
tingen datiert aus dem Jahre 1971 (RRB Nr. 4013, 20. Juli  
1971). Seit dem Erlass dieses Zonenplanes hat die Gemein-  
deversammlung am 30. August 1979 beschlossen, als Standort  
einer zukünftigen SBB-Unterführung den Bereich des heutigen  
Bahnüberganges Luterbachstrasse zu wählen. In der Folge  
wurde über dieses Projekt ein Strassen- und Baulinienplan  
aufgelegt. Das Einsprache- und Genehmigungsverfahren für  
diesen Plan ist zur Zeit noch hängig.

Vom 1. April bis 1. Mai 1981 legte die Einwohnergemeinde  
Deitingen den vorliegenden Strassenklassierungsplan auf.  
In der Frist gingen gegen diesen Plan 9 Einsprachen ein,  
die alle vom Gemeinderat behandelt und abgelehnt wurden.  
Gegen diese Ablehnung führt Dr. H.G. Erne-Zuber Beschwerde  
beim Regierungsrat.

II.

Beschwerde Dr. H.G. Erne-Zuber

1. Mit Schreiben vom 12. April 1982 erhebt Dr. H.G. Erne-Zuber im Namen seiner Frau, Eigentümerin von Grundstück Deitingen GB Nr. 299, Beschwerde gegen den Beschluss 108/82 des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Deitingen vom 17.3.1982. In diesem Beschluss wurden die Anträge des Beschwerdeführers auf Abänderung des aufgelegten Strassenklassierungsplans abgewiesen.

Der Beschwerdeführer stellt folgende Anträge:

"I: Der Bahnweg soll als Erschliessungsstrasse qualifiziert werden.  
Eventualiter soll mit der Klassifikation zugewartet werden, bis über den Standort und die Durchführbarkeit der SBB-Unterführung definitiv entschieden worden ist.

II: Die Nord-Süd-Strasse ist als Hauptstrasse zu klassifizieren und die Luterbachstrasse als Sammelstrasse.  
Eventualiter ist der Strassenklassifizierungsplan hier offenzulassen, bis die technische und wirtschaftliche Prüfung des sich in Planung befindenden Unterführungsprojekts ergeben hat, wo die Unterführung am besten ausgeführt werden kann."

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer im wesentlichen an, "dass die Nord-Süd-Strasse die geeignete Hauptverbindungsline im westlichen Dorfteil ist; mit einer Unterführung unter der SBB-Linie kann sie die südlich und nördlich der Bahnlinie gelegenen Dorfteile optimal verbinden." Die Luterbachstrasse ... soll ... nicht die Verbindung zwischen dem nördlich und südlich der Bahnlinie gelegenen Dorfteil und den

Durchgangsverkehr übernehmen müssen.

Dieser Wertung lag auch der Gemeindeplanung zugrunde, wie sie sich im Zonenplan von 1971 zeigt."

Und weiter: Der Planungsentscheid der Gemeindeversammlung vom 30. August 1979 "ist aber heute mit dem gestiegenen Expansionsvolumen bereits überholt; eine Expansion im Raum der Nord-Süd-Strasse wird mit Sicherheit stattfinden ....".

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Für den Inhalt der Beschwerde und der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, darauf Bezug genommen.

2. Die Legitimation zur Beschwerdeführung ist gegeben. Auf die rechtzeitig eingereichte Beschwerde wird eingetreten.
  
3. Die mit der Beschwerde angefochtene Klassierungen der Luterbachstrasse, der Nord-Süd-Strasse und des Bahnwegs stehen in engem Zusammenhang mit Fragen der Linienführung der Hauptverbindung zwischen dem nördlich und südlich der SBB-Linie gelegenen Dorfteile, d.h. mit dem Entscheid im hängigen Verfahren, betreffend die Unterführung der Luterbachstrasse. Es wäre nicht sinnvoll, dem Ausgang des hängigen Verfahrens vorzugreifen und die Beschwerde betreffend die Klassierung der erwähnten Strasse vorgängig zu entscheiden.

4. Der Eventualantrag des Beschwerdeführers entspricht der im vorliegenden Fall nach den vorstehenden Ausführungen verbleibenden Möglichkeit. Mit der Verschiebung der Genehmigung der in Frage stehenden Strassenklassierung muss auch das vorliegende Beschwerdeverfahren sistiert werden. Anlässlich des Genehmigungsverfahrens für die Luterbachstrasse, die Nord-Süd-Strasse und den Bahnweg wird die Beschwerde von Dr. H. G. Erne-Zuber materiell behandelt werden.

### III.

Materiell ist zum vorgelegten Strassenklassierungsplan folgendes zu bemerken:

1. Auf dem Plan finden sich Strassen, deren Linienführung in keinem der bisher rechtsgültigen Pläne festgelegt worden ist. Es fehlt also der Enteignungstitel. Bezüglich dieser Strassen hat der Klassierungsplan lediglich Richtplancharakter und die Genehmigung des Regierungsrates bezieht sich nur auf ihre Klassierung, nicht aber auf ihre Linienführung.
2. Im Gebiet "Grabmatt" hat der Regierungsrat im Einverständnis mit den Gemeindebehörden, die Genehmigungsverfahren für Strassen- und Baulinienpläne bis zum Vorliegen der revidierten Zonenplanung zurückgestellt. Aus demselben Grund wird in diesem Gebiet auch die Genehmigung der Strassenklassierung zurückgestellt.

3. Die Luterbachstrasse, die Nord-Süd-Strasse und der Bahnweg, deren Klassierung sachlich eng mit dem Entscheid über den Strassen- und Baulinienplan Unterführung Luterbachstrasse zusammenhängen, werden von der Plangenehmigung ausgenommen.

Es wird

beschlossen:

1.
  - a) Der Strassenklassierungsplan der Einwohnergemeinde Deitingen wird teilweise genehmigt.
  - b) Für die Strassen mit Richtplancharakter bezieht sich die Genehmigung nur auf die Klassierung, nicht aber auf die Linienführung.
  - c) Der Entscheid über die Genehmigung der Strassenklassierung im Gebiet "Grabmatt" sowie für die Nord-Süd-Strasse, die Luterbachstrasse und den Bahnweg wird sistiert.
2. Die Beschwerde von Herrn Dr. H.G. Erne-Zuber wird im Sinne der Eventualanträge gutgeheissen und sistiert. Sie wird zusammen mit dem Entscheid über die vorläufig von der Genehmigung ausgenommenen Strassen behandelt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 200.-- wird solange einbehalten.

3. Die bestehenden Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.
  
4. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1982 noch ein auf Leinwand aufgezogenes Planexemplar zuzustellen. Der Plan ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2020.435.00)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 234) ES

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Geyger*

Geht an:

- Bau-Departement (2) JG/br
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement (Ia)
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Sekretariat der Katasterschätzung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4707 Deitingen,  
mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4707 Deitingen,  
mit 1 gen. Plan (folgt später)
- Ingenieurbüro Marcel Spichiger, 4552 Derendingen
- Herrn Dr. H.G. Erne-Zuber, Goldauerstr. 42, 8006 Zürich,  
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

"Der Strassenklassierungsplan der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt, mit Ausnahme der Gebiete "Grabmatt", Nord-Süd-Strasse, Luterbachstrasse und Bahnweg."

